

- (A) das standardisierte Basisinformationsblatt für PRIIPs eingeführt, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einfache Weise ermöglicht, angebotene Produkte zu vergleichen. Daneben gibt es weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und Neigungen entscheiden, ob sie zum Beispiel ein Produkt mit niedriger Garantie und besseren Anlagechancen (etwa eine Indexpolice oder ein Produkt des Typs „Neue Klassik“) abschließen oder ein Produkt mit höherer Garantie.

Was die Komplexität von Produkten betrifft, sind die Anforderungen an die internen Produktfreigabe- und Produktgenehmigungsprozesse der Versicherungsunternehmen zuletzt deutlich gestiegen. Nach den neuen Regelungen des § 23 Absatz 1a bis 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes muss das Verfahren gewährleisten, dass für jedes Versicherungsprodukt, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Die Unternehmen haben außerdem die Versicherungsprodukte regelmäßig zu überprüfen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Delegiertenverordnung (EU) 2017/2358 zur Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Frage 57

Antwort

- (B) des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Brandner** (AfD):

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung kurzfristig, um gegen den nach meiner Ansicht um sich greifenden Linksextremismus insbesondere in Leipzig, der in der Silvesternacht 2019/2020 sein ganzes Ausmaß gezeigt hat, vorzugehen?

Die Bundessicherheitsbehörden unterstützen nicht erst seit der vergangenen Silvesternacht, in der Polizeibeamte in Leipzig schwere Verletzungen erlitten haben, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen des Landes Sachsen bei der Bekämpfung der „PMK-links“.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten die Bundessicherheitsbehörden mit dem Land Sachsen und den anderen Bundesländern intensiv zusammen. Dies erfolgt unter anderem vor dem Hintergrund schwerster Straftaten in Leipzig, wie dem Angriff auf eine Immobilienmaklerin oder der Inbrandsetzung von Baukränen mit Millionenschäden und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben.

Hierzu erfolgt ein umfassender Informationsaustausch mit den zuständigen Sicherheitsbehörden, unter anderem in den Arbeitsgruppen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – links (GETZ – links) sowie den sonst zuständigen Behörden, um dem Drohpotenzial und den Angriffen gegen Bürger und Staat zu begegnen.

Auch in der Vergangenheit erfolgte bereits eine intensive Bekämpfung des Linksextremismus, wie 2017 bei dem Vereinsverbot gegen die Betreiber der linksextremistischen Internetplattform „linksunten.indymedia.org“.

- (C) Am 29. Januar 2020 findet zu dem anhängigen Vereinsverbotsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die mündliche Verhandlung statt.

Zu konkreten operativen Maßnahmen kann die Bundesregierung keine Auskünfte geben.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen des Bekanntwerdens konkreter operativer Maßnahmen kann eine konkrete Beantwortung Ihrer Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Dies ließe Rückschlüsse auf besonders schutzbedürftige Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes sowie die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu.

Frage 58

Antwort

- des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Brandner** (AfD):

Mit welchen Mitteln und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen geschieht die Rückweisung von Zuwanderern aus sicheren Drittstaaten und Personen, gegen die Einreiseverbote bestehen, an deutschen Außengrenzen?

- (D) Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, wird an den deutschen Schengen-Außengrenzen unter den Voraussetzungen der Regelungen in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) in Verbindung mit § 15 Aufenthaltsgesetz die Einreise verweigert. Bei einer solchen Entscheidung handelt es sich um einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt.

Frage 59

Antwort

- des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Franziska Gminder** (AfD):

Wie viele Personen haben nach Erkenntnis des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat versucht, seit 1. Januar 2015 ohne gültige Grenzübertrittsdokumente in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, und wie viele Personen sind tatsächlich ohne gültige Grenzübertrittsdokumente in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung der Frage ist gesamtstaatlich nur für die der Polizei bekannt gewordenen unerlaubten Einreisen möglich. Diese werden in der jährlich durch das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) erfasst. Die herangezogene PKS bildet lediglich die Fälle ab, die den gesetzlichen Tatbestand der unerlaubten Einreise nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes erfüllen. Dies umfasst im Hinblick auf die unerlaubte Einreise nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes Personen, die keinen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Danach stellt sich diese Anzahl wie folgt dar: